

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.271.303

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14812/J-NR/2023

Wien, am 5. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. April 2023 unter der Nr. **14812/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleibt der/die neue Präsident:in des Bundesverwaltungsgerichts?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen:

Das Ausschreibungsgesetz 1989 – AusG regelt die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im Bundesdienst. Gemäß § 82 Abs. 1 AusG sind, wenn in anderen Bundesgesetzen Bestimmungen über die Ausschreibungen von Funktionen oder Planstellen oder Betrauungen mit Arbeitsplätzen enthalten sind, diese anstelle des Ausschreibungsgesetzes 1989 anzuwenden.

Im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) finden sich Sonderbestimmungen für Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Gemäß § 207 Abs. 2 RStDG ist vor der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) die betreffende Planstelle von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst,

Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

Weitere spezielle Regelungen beinhaltet das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG, welches die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts regelt. § 2 Abs. 2 und 3 BVwGG zur Zusammensetzung des Bundesverwaltungsgerichtes und Ernennung der Mitglieder lautet:

„(2) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

(3) Vor der Erstattung von Vorschlägen für die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind die Bewerber von einer Kommission bestehend aus einem Vertreter des Bundeskanzlers, einem weiteren Vertreter eines Bundesministeriums, zwei Vertretern der Wissenschaft mit akademischer Lehrbefugnis eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität sowie den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes oder einer von diesen jeweils beauftragten Person zu einer Anhörung einzuladen. Die Kommission hat der Bundesregierung mindestens drei Bewerber zur Vorschlagserstattung zu empfehlen.“

Daraus ergibt sich, dass das AusG aufgrund der spezielleren Regelungen in RStDG und BVwGG im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommt.

Zur Frage 1:

- *Seit wann war bekannt, dass der Präsident des BVwG, Harald Perl, am 01.12.2022 seinen Ruhestand antreten würde?*

Gemäß § 99 RStDG tritt ein:e Richter:in mit Ablauf des Monats, in dem sie:er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“); dies wäre beim bisherigen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts mit Ablauf des Jahres 2022 der Fall gewesen. Über Antrag des Betroffenen wurde er allerdings mit Bescheid vom 31. Oktober 2022 bereits mit Ablauf des Monats November 2022 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Zu den Fragen 2 bis 10, 12 und 14:

- *2. Wann begannen die Planungen für die Ausschreibung des Präsident:innenpostens am BVwG? Mit welchem Zeitlauf wurde gerechnet?*

- a. Aus welchen Gründen hat der Bestellungsprozess nicht rechtzeitig begonnen?
- 3. Präsident Perl gab im Ö1 Journal am 18.03.2023 sinngemäß bekannt, dass eine Übergangs- und Übergabephase mit seiner/m Nachfolger:in von Vorteil gewesen wäre. Warum wurde darauf nicht eingegangen?
- 4. § 2 Abs 3 BVwGG sieht u.a. als Mitglied der Kommission ein:e weitere:n Vertreter:in "eines Bundesministeriums": Wie wird und wurde im konkreten Fall nach welchen Kriterien ausgewählt, welches Ministerium ein Kommissionsmitglied stellen darf?
 - a. Wie kam es dazu, dass das Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt ein Mitglied stellen durfte bzw. wie verlief hier die Abstimmung?
 - b. Wer war in die Bestimmung der Kommissionsmitglieder eingebunden?
- 5. Wann wurde das Auswahlverfahren begonnen und abgeschlossen?
- 6. Seit wann ist Ihrem Ministerium das Ergebnis des Auswahlprozesses bekannt?
- 7. In welcher genauen Reihenfolge wurden die zwölf Kandidat:innen von der Kommission aufgelistet?
- 8. An welchem Tag langte das Gutachten der Kommission in Ihrem Ministerium ein?
 - a. Aus welchen Gründen dauerte die Übermittlung des Gutachtens so lange?
- 9. Inwiefern wurde die von der Kommission etablierten Reihenfolge beachtet?
 - a. Welche Position vertritt Ihr Ministerium diesbezüglich?
- 10. Wurden die Kandidat:innen kontaktiert und über den Ausgang des Verfahrens informiert?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche Informationen wurden mitgeteilt?
 - c. Wurde den drei Erstgereihten ein Zeithorizont genannt, in welchem sie mit der Ernennung rechnen konnte?
 - i. Wenn ja, welcher?
- 12. Sollte die von der Kommission etablierte Reihenfolge nicht beachtet bzw. die erstgereichte nicht nominiert worden sein: Aus welchen konkreten Gründen?
 - a. Welche Position vertritt Ihr Ministerium diesbezüglich?
 - b. Wurden alle Kandidat:innen von der Kommission neugereiht oder gab es eine sogenannte "shortlist" mit den TOP 3 Kandidat:innen?
 - i. Wenn ja, wer sind die TOP 3 Kandidat:innen?
 - c. Ist es korrekt, dass Sabine Matejka die topgereichte Kandidatin ist?
- 14. Sollte es zum Zeitpunkt der Beantwortung noch immer nicht zur Neubesetzung gekommen sein: Wann ist spätestens mit einem Amtsantritt zu rechnen?

Gemäß § 207 Abs 2 RStDG obliegt die Ausschreibung der Planstelle der Präsidentin/des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, auf dessen Vollzugszuständigkeit deshalb verwiesen wird.

Zudem wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage NR. 13086/J-NR/2022 verwiesen.

Zur Frage 11:

- *Unter welchen Voraussetzungen kann die Begutachtung der gesetzlich vorgesehenen Auswahlkommission unbeachtet bleiben?*
 - a. *Waren diese Voraussetzungen in diesem Fall erfüllt und wenn ja, inwiefern?*

Ordnet das Gesetz nicht ausnahmsweise (Art 134 Abs 4 B-VG) an, dass eine Ernennung auf eine richterliche Planstelle „auf Grund“ von einzuholenden Besetzungsvorschlägen zu erfolgen habe, so kommt diesen nach herrschender Meinung keine rechtliche Verbindlichkeit zu (vgl mwN Fellner/Nogratnig, RStDG, GOG, StAG I⁵ (2021) Rz 9 ff zu § 25). Im Übrigen wird auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) für den Besetzungsvorgang verwiesen.

Zur Frage 13:

- *Wer besetzt die Stelle des interimistischen Vizepräsidenten, während der Vizepräsident Sachs interimistisch das BVwG leitet(e)?*
 - a. *Wie wurde diese Person bestimmt?*
 - b. *Wie ist die Entlohnung von Vizepräsident Sachs während seiner interimistischen Leitungsphase?*
 - c. *Entspricht es den Tatsachen, dass der Vizepräsident Sachs sich um die Stelle des Präsidenten beworben hat?*
 - d. *Entspricht es der Tatsache, dass der Vizepräsident Sachs sich nicht unter den TOP 3 gereihten Kandidat:innen befindet?*

Ist der Präsident verhindert, so wird er vom Vizepräsidenten, wenn auch dieser verhindert ist, von dem nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Kammervorsitzenden oder sonstigen Mitglied in seinem gesamten Wirkungsbereich vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten nicht besetzt ist (§ 3 Abs 3 BVwGG). Es leitet demzufolge für die Zeit der Vakanz des Präsidentenamts der Vizepräsident das Bundesverwaltungsgericht unmittelbar in seiner Funktion als Vizepräsident. Zum Unterpunkt c und d wird auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 10, 12 und 14 verwiesen.

Zur Frage 15:

- *Aus welchen konkreten Gründen findet gerade vor der Neubesetzung des Amtes des/der Präsident:in eine umfassende Umstrukturierung des Bundesverwaltungsgerichts durch den interimistischen Präsidenten statt?
a. Wieso konnte die Umstrukturierung nicht auf die Neubesetzung des Amtes des/der Präsident:in warten?*

Eine Umstrukturierung durch Einrichtung einer Kammer A (Asyl- und Fremdenrecht) und einer Kammer E (für Eilsachen, insbesondere Schubhaft- und Dublinverfahren mit verkürzten Entscheidungsfristen) trägt im Ergebnis einer Empfehlung des Rechnungshofes Rechnung, war schon seit längerer Zeit geplant und wurde nun in Angriff genommen. Bereits im Entwurf zur Geschäftsverteilung 2023, welche Ende Oktober 2022 allen Richter:innen des BVwG zur Stellungnahme übermittelt worden war, war diese angestoßen worden. Es handelt sich nicht um eine Maßnahme der monokratischen Justizverwaltung (des Präsidiums), sondern sie wurde durch den Geschäftsverteilungsausschuss getroffen. Da diese Maßnahme als Teil der Geschäftsverteilung 2023 in Kraft treten sollte, wurde sie mit Wirksamkeit vom 1.2.2023 (Beginn des Geschäftsjahres 2023) realisiert. Ein Zusammenhang mit der Neubesetzung des/der Präsident:in des BVwG besteht nicht.

Zur Frage 16:

- *Im Oktober 2022 war die Intention, die große Kammer für Fremdenwesen und Asyl zu teilen, bereits bekannt. Zwei neue Chef:innenposten müssen dafür neu besetzt werden. Welcher Zeitplan war damals für die Teilung der großen Kammer für Fremdenwesen und Asyl und für diese Neubesetzungen angedacht?
a. Was ist der vorgesehene Prozess für die Teilung einer Kammer?
b. Aus welchen Gründen wird die Teilung der großen Kammer für Fremdenwesen und Asyl nun erst jetzt durch den interimistischen Präsidenten umgesetzt?
c. In welcher Form, nach welchem Verfahren und welchen Kriterien erfolgen die Bestellungsverfahren?
d. Welche Meinung vertritt das Personalsenat bezüglich der Auswahl der Kandidat:innen?*

a) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (s § 16 BVwGG) sind Kammern auf Grund ihres sachlichen Zusammenhanges ihrer Geschäfte einzurichten. Das Vorhaben war im Entwurf der Geschäftsverteilung 2023 vom Oktober 2022 enthalten und sollte mit deren Inkrafttreten per 1. Februar 2023 umgesetzt werden.

b) Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 15 verwiesen; unterjährige Veränderungen sind aus organisatorischen Gründen tunlichst zu vermeiden.

c) Der Präsident ernennt die Kammervorsitzenden nach Anhörung des Personalsenates (§ 16 Abs 2 BVwGG). Konkret erfolgte eine Interessent:innensuche, auf deren Basis dem Personalsenat Kammervorsitzende zur freilich nur interimistischen Bestellung vorgeschlagen wurden.

d) Der Personalsenat trat diesem Vorschlag nicht entgegen.

Zur Frage 17:

- *In welcher Form, nach welchem Verfahren und welchen Kriterien wird die/der neue:r Vorsitzende der Kammer für Soziales und nachbesetzt?*
 - a. *Welche Meinung vertritt das Personalsenat bezüglich der Auswahl der Kandidat:innen?*

Da die bisherige Kammervorsitzende wunschgemäß mit der Geschäftsverteilung 2023 in einer anderen Kammer Verwendung finden sollte, war auch dieser Kammervorsitz neu zu besetzen. Zum Prozedere wird auf die Beantwortung der Frage 16, Unterpunkte c und d verwiesen.

Zur Frage 18:

- *Waren Sie bzw. welche Stelle Ihres Ressorts in die Bestellungsverfahren eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form jeweils?*

Nein. Die Zuständigkeiten für die Bestellung der Kammervorsitzenden liegen beim Bundesverwaltungsgericht und seinen Organen.

Zur Frage 19:

- *Wann ist die nächste Ernennung bzw. der nächste Auswahlprozess von Richter:innen von Verwaltungsgerichtshofrichter:innen vorgesehen?*
 - a. *Ist Ihrem Ministerium bekannt, ob Personen auf der "shortlist" sich auch für die Funktion von Richter:innen am VwGH beworben haben?*
 - i. *Wenn ja, wer?*

Zum Stichtag der Anfrage war zwar ein Besetzungsvorgang für Richter:innenernennungen voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 im Gange. Ob sich jemand aus dem Bewerber:innenfeld auch beim Verwaltungsgerichtshof beworben hat, ist nicht bekannt.

Für Besetzungsvorgänge beim Verwaltungsgerichtshof besteht keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.